

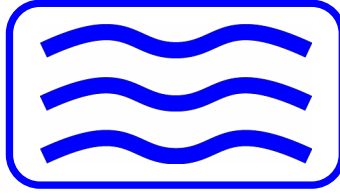
Merkblatt
„Betriebs- und Verhaltensvorschriften
beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Forsten
vom 1. September 1998 (1033)

Gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 122) haben Betreiber von Anlagen das durch die oberste Wasserbehörde im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz bekanntzugebende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

Anlage

Fundstelle: MinBl. 1998, S. 485



Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen.

Diese Anlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden.

Deshalb:

1. Sorgfalt beim Betrieb!
2. Vorsicht beim Befüllen und entleeren!
3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen!
4. Wartung durch Fachbetriebe!
5. Anlage von Sachverständigen prüfen lassen!
6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!
7. Im Schadensfall sofort verständigen:

Kreis-/Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Mainz

in Mainz

Tel.: 06131 / 12 2

oder Polizeidienststelle

in

Tel.: 332

oder Feuerwehr

in Mainz

Tel.: 112

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen

Nähere Angaben siehe Rückseite

Das Bedienungspersonal über den Inhalt bitte unterrichten.

1. Sorgfalt beim Betrieb!

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren!

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Ottokraftstoff sowie von anderen flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer zugelassenen Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsüberdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen!

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss einen Sachverständigen oder einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschalten.

4. Wartung durch Fachbetriebe!

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen ab einer bestimmten Gefährdungsstufe der Anlage nur von zugelassenen Fachbetrieben durchgeführt werden. Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebseigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

5. Anlage von Sachverständigen überprüfen lassen!

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Beseitigung der vom Sachverständigen festgestellten Mängel verantwortlich.

Zeitpunkt der Prüfung:

1. Vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren, in Schutzgebieten 2 1/2 Jahre.

Inbetriebnahme am:
wiederkehrende Prüfung am:
wiederkehrende Prüfung am:
wiederkehrende Prüfung am:
wiederkehrende Prüfung am:
wiederkehrende Prüfung am:

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!

Bei Betriebsstörungen und Schadensfällen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, wenn das Austreten oder die Gefahr des Austritts wassergefährdender Stoffe aus der Anlage nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden!

Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

8. Anzeigepflicht!

Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder wer die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.